



**An alle Erziehungsberechtigten**

**Abwesenheit oder Erkrankung – Mitwirkungspflicht der Eltern**

**Sehr geehrte Eltern,**

das Kultusministerium verlangt von Erziehungsberechtigten und Schulen eindeutige Maßnahmen zur Verhinderung von Sittlichkeitsverbrechen an Kindern. Dies wurde im Schulanzeiger Nr. 5 vom Mai 2001 verdeutlicht und den Schulen mitgeteilt.

Um möglichst wirkungsvoll und schnell handeln zu können, benötigt die Schule dringend die sofortige Entschuldigung durch die Eltern, wenn das Kind zum Unterrichtsbeginn nicht in der Schule erscheint. Wie wichtig der Gesetzgeber die sofortige Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten nimmt, können Sie aus den Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ersehen:

§ 20 BaySchO lautet: „Bei Teilnahmeverhinderung eines Schülers am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen ist unverzügliche schriftliche Verständigung der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten unter Angabe der Gründe erforderlich.“

Weil diese schriftliche Entschuldigung in der Regel erst später abgegeben wird, weiß die Schule am ersten Tag der Erkrankung nichts über den Grund der Abwesenheit des Schülers. Es ist deshalb dringend notwendig, den Schüler schon am ersten Krankheitstag (**vor 8:00 Uhr**) **telefonisch** oder per **ESIS** zu entschuldigen.

**Von der Schule wird folgende Regelung getroffen:**

Ist ein Schüler bis 08:15 Uhr nicht entschuldigt, so meldet dies der betreffende Lehrer, der den Schüler gerade im Unterricht hat, im Geschäftszimmer der Schule. Von dort aus wird bei den Erziehungsberechtigten angerufen und nach dem Grund des Fernbleibens gefragt.

Ob, wie vom Kultusministerium vorgeschlagen, bei Nichterreichen der Eltern die Polizei zur Mithilfe eingeschaltet wird, liegt im Ermessensspielraum der Schule und muss in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden. Um diese Aktion möglichst nicht notwendig werden zu lassen, bittet Sie die Schule um eine alternative weitere Telefonnummer, unter der wir uns über den Verbleib Ihres Kindes informieren bzw. eine Nachricht für Sie hinterlassen können, wenn bei Ihnen zu Hause niemand den Hörer abnimmt (Handy, Telefonnummer Arbeit, Großeltern, Nachbarn, Freunde, Bekannte usw.).

Die weiteren Bestimmungen des § 20 BaySchO lauten:

„Nach fernmündlicher Verständigung ist schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.“

Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.

„Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder wenn Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses von der Schulleitung verlangt werden. Wird das Zeugnis nicht innerhalb von 10 Tagen vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.“

„Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.“

Wir hoffen, mit diesen Regelungen und Maßnahmen auch in Ihrem Sinne zu handeln und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

gez. Mario Kleinert  
 Rektor

..... Bitte hier abtrennen und Ihrem Kind in die Schule mitgeben: .....

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Unser Sohn / unsere Tochter hat uns das Schreiben über die Regelungen bei Abwesenheiten oder Erkrankungen überreicht.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Erziehungsberechtigte/r